

0865/2023

Information (DLT-Rundschreiben 760/2023)

vom 04.12.2023

| | | | |
|--|----------------------------------|----------------|--|
| Ansprechpartner Dallal, Evelyn | evelyn.dallal@sh-landkreistag.de | 0431. 57005019 | Aktenzeichen 033.161; 103.08 |
|--|----------------------------------|----------------|--|

Verteiler

Info Kreise
AG Sicherheit und Ordnung
AK Ausländerbehörden
AG Soziales
AK Jobcenter
AK Sozialhilfe
AK Eingliederungshilfe

Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung tritt in Kraft

zu: LandkreisInfo 730/2023 vom 6.10.2023, 788/2023 vom 2.11.2023 und 848/2023 vom 28.11.2023

Die Verordnung zur Regelung der Fortgeltung der gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz erteilten Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine (UkraineAufenthFGV) ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die Verordnung tritt am 5.12.2023 in Kraft.

Die UkraineAufenthFGV ist heute im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2023 I Nr. 334, **Anlage**) verkündet worden und tritt am 5.12.2023 in Kraft. Über den Inhalt der Verordnung hatten wir ausführlich bereits mit den BezugsLandkreisInfos unterrichtet. Durch Inkrafttreten der Verordnung gelten nach § 24 Abs. 1 AufenthG erteilte Aufenthaltstitel, die am 1.2.2024 noch gültig sind, einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4.3.2025 fort (§ 2 Abs. 1 UkraineAufenthFGV), sofern sie nicht im Einzelfall aufgehoben werden (§ 2 Abs. 2 UkraineAufenthFGV).

Die Bundesregierung hat auf das Inkrafttreten der Verordnung u. a. auch auf ihrem Hilfeportal für Geflüchtete aus der Ukraine (<https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/aktuelles>) hingewiesen.

Anlagen

1. Verordnung zur Regelung der Fortgeltung der gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilten Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine (Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung – UkraineAufenthFGV) Vom 28. November 2023